

b.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Laibacher Diözese.

Nr. 1649.

Das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 18. Juli 1867 Z. 5420, eröffnet mit hohem Landesregierungs-Erlaß vom 30. Juli 1867 Z. 6055 wörtlich Nachstehendes mitgetheilt:

„Die hierortige Anfrage vom 17. Jänner 1854 Z. 5094, in welcher Weise und in welchem Maßstabe die Berechnung der Naturalbezüge geistlicher Pfründner bei der Anfertigung und Liquidirung der Pfründenfassionen zum Behufe der Bemessung der Congrua-Ergänzungen vorgenommen werde, ist von mehreren Landesstellen auf die Erträgnisse der Pfründenrealitäten angewendet worden, während das Ministerium unter dem Wort „Naturalbezüge“ nur die Abgaben der Pfarrlinge an die Pfründner, insoweit diese Abgaben in Naturalien bestehen, verstanden hatte. Dieser Umstand hat zu einer Erweiterung dieser Verhandlung geführt, welche in dem Ministerial-Dekrete vom 3. Mai 1855 Z. 11871, ihren Ausdruck gefunden hat, worauf dann zahlreiche Anträge erfolgt sind, welche zumeist in der Wesenheit darauf hinausgehen, die Congrua der Seelsorgspfründner zu verbessern. Von mehreren Seiten sind auch Anträge auf die Verfassung neuer Formulare für Fassionen der Seelsorgspfründner gestellt worden. In letzterer Beziehung wird bemerkt, daß nach der althergebrachten Uebung bei mehreren Länderstellen kein Anstand vorhanden ist, daß jede Landesstelle für ihr Verwaltungsgebiet im Einvernehmen mit den bezüglichen bischöflichen Ordinariaten im eigenen Wirkungskreise die jeweilig bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Adjustirung der Fassionen der Seelsorgspfründen zum Zweck der Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde in der Form von Formularen, so oft es die Dienstesinteressen erheischen, neu zusammenstelle, wobei nur eine Abschrift dieser Formulare und der damit im Zusammenhange stehenden Verordnung jedesmal anher zur Kenntniß zu bringen ist. Die Anträge auf Erhöhung der Congrua auf Kosten des Religionsfondes können unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen nicht bewilliget werden, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß hierorts gegen die Verkürzung der vollen gesetzlichen Congrua bei jeder sich ergebenden Gelegenheit die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden, und daß bedrängten Seelsorgspfründnern von Fall zu Fall jede irgendwie mögliche Hilfe geleistet wird. Der Rest der Naturalabgaben der Pfarrlinge an die Seelsorgspfründner, welcher nach der Grundlasten-Ablösung unter verschiedenen Namen z. B. Sammlungen, Collecturen, Deputaten u. s. w. noch besteht, wird in verschiedenen Ländern nach verschiedenen einzelnen Verordnungen und Uebungen in den Fassionen berechnet.

Da es jedoch nicht zulässig ist, daß die aus Anlaß der Congrua-Ergänzung beanspruchten Beiträge des Religionsfondes auf Grund verschiedener Maßstäbe bemessen werden, so wird gemäß einer für ein Verwaltungsgebiet erflossenen kaiserlichen Entschließung vom 23. Dezember 1843, womit

zugleich ein Antrag auf Anrechnung der Naturalabgaben der Pfarrlinge nach den Katastralpreisen abgewiesen wurde, allgemein verordnet, daß in jedem Falle einer Aenderung in der Person des Seelsorgspründners die Naturalabgaben der Pfarrlinge an die Seelsorgspründner, wo dieses nicht ohnehin bereits geschieht, nach dem Durchschnitte der der Einsetzung des betreffenden Pründners unmittelbar vorausgegangenen zehn Jahre in der Art berechnet werden, daß bei der Werthbestimmung der Naturalien die Marktpreise der Ortsgemeinde, wo der Seelsorgspründner seinen Sitz hat, und wo diese nicht zu ermitteln sind, die Marktpreise des politischen Bezirkes, in welchem die Seelsorgestation liegt, als Grundlage zu dienen haben. Die Kosten der Einbringung sind unter die Ausgabe rubriken nicht aufzunehmen, hingegen wird allgemein gestattet, von dem Durchschnittspreise zehn Prozent als Einbringungskosten abzuziehen und nur den Rest als Einnahme in die Fassion einzustellen.

Mit dem an die Verwaltung jener Länder, wo damals der stabile Kataster bereits eingeführt war, ergangenen Hofkanzleidekret vom 5. Oktober 1844 Z. 28995 ist grundsätzlich verordnet worden, daß überall, wo der stabile Kataster eingeführt ist, die Renten der Seelsorgspründner aus den ihnen eigenen Realitäten in den Fassionen nach dem Katastralreinertrage eingestellt werden. Wo also bezüglich der Realitäten einer Seelsorgspründe der stabile Kataster bereits eingeführt ist oder in Zukunft eingeführt wird, ist in jedem Falle einer Aenderung in der Person des Seelsorgspründners, wo dieses nicht ohnehin bereits geschieht, der Grundertrag nach den Ziffern des jeweilig bemessenen Katastralreinertrages einzustellen und die bezügliche Rubrik mit einem amtlich bestätigten Auszuge aus dem Vermessungs- und Schätzungsoperat des Katasters zu belegen.“

Wovon die Wohllehrwürdige Kuratgeistlichkeit zur Wissenschaft und Darnachachtung anmit in die Kenntniß gesetzt wird.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 31. Oktober 1867.

Nr. 1650.

Aus Anlaß eines speziellen Falles ist hieher unterm 29. Juli d. J. Z. 3724 bedeutet worden, daß die hohe k. k. Landesregierung mit Hinblick auf den Just. Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1850 Z. 14189, nach welchem den politischen Behörden jede Ingerenznahme bei Grundtheilungen entzogen ist, sich nicht in der Lage befinde, an die k. k. Bezirksämter das Geeignete zu erlassen, daß in Grundzerstücklungs-Fällen bei Gaben und Naturallasten-Vertheilungen auch die betreffenden bezugsberechtigten Seelsorger, unter Zumittlung eines gerichtlichen Auszuges des Abgabevertheilungs-Ausweises rechtzeitig in die Kenntniß gesetzt, dann, daß jede auf die verkaufte Grundparzelle entfallende Natural-Giebigkeit gehörig berechnet werde, da nach den dermal Geltung habenden Normen die Collecturberechtigten durch die Bestimmung, daß Collecturgebühren eine auf dem Grunde haftende Last sind, für welche jeder Besitzer haftet, ohne daß es bei Besitzveränderungen eines besondern Uebereinkommens bedarf, mit ihren Ansprüchen ohnedieß vollkommen gesichert erscheinen, es aber auch weiters denselben durch Einsicht des über jede Grundtheilung entworfenen, und bei dem Grundbuche in dem Urkundenbuche erliegenden Gabenvertheilungs-Ausweises unbenommen bleibt, sich Aufklärung über den modus der stattgehabten Vertheilung zu verschaffen.

Wovon die Wohllehrwürdige Kuratgeistlichkeit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit verständigt wird.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 31. Oktober 1867.

Zufolge Erlasses der hohen k. k. Ministerien des Innern, des Krieges, der Justiz und des Kultus und Unterrichts vom 22. Juli 1867 (siehe: Reichsgesetzblatt XXXIX. Stück) ist angeordnet worden, daß nicht nur bei der dauernd beurlaubten Militärmannschaft, sondern überhaupt bei allen dauernd, nämlich bis zur Einberufung, Entlassung oder Uebersetzung in die Reserve beurlaubten Militärs vom Feldwebel, Wachtmeister, oder den diesen gleich gehaltenen Chargen abwärts, so wie bei den nicht in der activen Dienstleistung stehenden Reservemännern der Land- und Seemacht, sobald die Einen oder die Andern die dritte Altersklasse überschritten haben, d. i. von dem 1. Jänner des auf das vollendete drei und zwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres angefangen, wenn sie während der Zeit, als sie der Civil-Jurisdiction unterstehen, eine Ehe eingehen wollen, nur die für Civil-Personen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Es ist daher zu ihrer Verehelichung eine militärbehördliche Licenz, Nachsicht des Aufgebotes und Entlassung von der Militär-Seelsorge nicht erforderlich.

Ebenso haben über Ehestreitigkeiten der in Rede stehenden Militärs jene Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden, welchen sie als Civilpersonen unterstehen würden.

Von den Wohllehrwürdigen selbstständigen Herren Curaten hiemit zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Nr. 1649.

Unter Einem wird der Wohllehrwürdigen Curatgeistlichkeit der hierämtliche Erlaß vom 28. Jänner 1867 Z. 117 (Kirchl. Verord. Blatt XV.), betreffend die portofreie ämtliche Einwendung der Gelder in neuerliche genau zu vollziehende Erinnerung mit dem Beifügen gebracht, daß derlei nicht frankirte Postaufgaben hieramts nicht angenommen werden.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 3. Oktober 1867.

Bartholomäus m. p.

Fürst-Bischof.

